

Richtlinie zur Zertifizierung eines Managementsystems nach DIN EN ISO 9001:2015

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
2. Verantwortlichkeiten
3. Zertifizierungsverfahren
4. Erweiterung oder Einschränkungen des Geltungsbereichs
5. Meldung wesentlicher Änderungen beim Unternehmen
6. Übertragung bestehender Zertifikate
7. Aussetzung, Widerruf und Entzug von Zertifikaten
8. Information an das Unternehmen
9. Öffentliche Informationen

1. Allgemeines

Die APV-Zertifizierungs GmbH ist eine von der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) nach der DIN EN ISO/IEC 17021 (gültige Fassung) akkreditierte Zertifizierungsstelle.

Diese Richtlinie wurde entwickelt in Konformität mit der Norm DIN EN ISO/IEC 17021 – Anforderungen an Stellen, die Managementsysteme auditieren und zertifizieren (gültige Fassung).

Ziel ist es, den Interessenten/Kunden, im Folgenden auch Unternehmen genannt, über die relevanten Regelungen zu informieren.

2. Verantwortlichkeiten und Pflichten

Unternehmen

Das Unternehmen hat dafür Sorge zu tragen, dass alle erforderlichen Angaben und Dokumente der APV-Zertifizierungs GmbH zur Verfügung gestellt werden, um eine Bewertung der Konformität gegenüber der Zertifizierungsgrundlage abschätzen zu können.

Änderungen in der Rechts- und/oder Organisationsform, der Mitarbeiterzahl, den Standorte(n), den Verantwortlichkeiten (Geschäftsführerwechsel, Leitungswechsel, Wechsel Verantwortliche Person für das QM-System), Änderung der Geltungsbereiche sowie wesentlichen Veränderungen des QM-System oder der Prozesse sind ohne Verzögerung bekannt zu geben (siehe nachfolgend).

Entstehen durch Nichteinhaltung Mehrkosten gehen diese alleine zu Lasten des Unternehmens. Dies gilt insbesondere bei daraus resultierenden Terminverschiebungen, Audits aus besonderem Anlass (Nachaudits, kurzfristig angekündigte Audits vor Ort, Erweiterung des Fachbereichs), Nachforderung und Nachbewertung von Unterlagen und Abbruch von Audits.

Zertifizierungsstelle

Die APV-Zertifizierungs GmbH verpflichtet sich, während der Vertragsdauer und auch nach Beendigung des Auftrages über alle geschäfts- oder Auftraggeber bezogenen Tatsachen, die im Zusammenhang mit der Auftragsausführung bekannt werden, Stillschweigen zu wahren.

Alle Dokumente und Daten des Antragstellers werden gemäß dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) behandelt.

Informationen über Kunden oder eine Person werden ohne schriftliches Einverständnis des betreffenden Kunden oder der Person Dritten nicht offen gelegt. Sollte die Zertifizierungsstelle verpflichtet sein, vertrauliche Informationen gegenüber Dritten offen zu legen, so wird – sofern nicht anders geregelt – der betreffende Kunde oder die betreffende Person über diese Information vorab unterrichtet. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass zum Zweck einer Begutachtung durch die DAkkS GmbH die Unterlagen in der Geschäftsstelle der APV-Zertifizierungs GmbH eingesehen werden dürfen.

Die APV-Zertifizierungs GmbH verpflichtet sich, alle zur Durchführung des Auftrags eingesetzten Personen schriftlich auf die Einhaltung dieser Vorschrift zu verpflichten.

Anfrage von Unternehmen

Vor Angebotserstellung findet eine Abstimmung mit dem Unternehmen zu folgenden Punkten statt:

Ziel und Nutzen der Zertifizierung, grundsätzliche Voraussetzungen für die Zertifizierung, Normgrundlage(n), Geltungsbereich, Ablauf des Zertifizierungsverfahrens, voraussichtliche Kosten, Terminvorstellungen, Inhalt des Zertifikates.

Werden Zertifizierungsleistungen angefragt, für die bei der APV-Zertifizierungs GmbH keine Akkreditierung oder Erfahrungen oder Ressourcen bestehen, erfolgt eine Information an das Unternehmen, dass diese Anfrage nicht bearbeitet werden kann. Ggf. erfolgt eine Information über Marktbegleiter, welcher diese Kompetenz besitzt.

3. Zertifizierungsverfahren

Als Antrag reicht das Unternehmen die jeweils entsprechende Unternehmensauskunft mit den dort aufgeführten Anlagen ein.

Werden Zertifizierungsleistungen angefragt, für die bei der APV-Zertifizierungs GmbH keine Akkreditierung oder Erfahrungen oder Ressourcen bestehen, erfolgt eine Information an den Kunden, dass diese Anfrage nicht bearbeitet werden kann. Ggf. erfolgt eine Information über Marktbegleiter, welcher diese Kompetenz besitzt.

Nach Eingang der Unternehmensauskunft (inkl. erforderlichen Anlagen wie Auszug Handels-, Vereins-, Gewerberegister, Organigramm) wird mit Hilfe der Angebotskalkulation ein aufwandsbezogenes Angebot erstellt. Das Angebot wird danach zusammen mit dem Zertifizierungsvertrag an das Unternehmen übermittelt.

Nach Schließen des Vertrags wählt die Leitung der Zertifizierungsstelle APV-Zertifizierungs GmbH das Auditteam für den Auftrag zur Durchführung des Audits beim Unternehmen aus und teilt dies dem Unternehmen mit.

Sollten Einwände zur personellen Besetzung des Auditteams seitens des Unternehmens bestehen, so ist dies der APV-Zertifizierungs GmbH unverzüglich mitzuteilen. Das Unternehmen kann gegen die Benennung eines Auditors/Auditteams nur in begründeten Fällen

Einspruch einlegen. Die Entscheidung trifft letztendlich die Zertifizierungsstelle auf der Grundlage Ihres Kompetenzmanagementverfahrens unter Berücksichtigung der Unparteilichkeit.

Im Folgenden wird der Ablauf einer Zertifizierungsperiode (3 Jahre) nach Vertragsabschluss beschrieben. Der 3-jährige Zyklus der Zertifizierung beginnt mit der Entscheidung über die Zertifizierung/Re-Zertifizierung. Audits haben grundsätzlich Stichprobencharakter.

Der Ablauf eines Audits wird von dem APV-Zertifizierungs GmbH beauftragten Auditteamleiter mit dem Unternehmen abgestimmt und in einem Auditplan festgelegt.

Kriterien für Auditfeststellungen

Es ist zwingend erforderlich die Anforderungen der DIN EN ISO 9001:2015 zu erfüllen. Bei Nichterfüllung der geforderten Anforderungen muss der Auditor eine Abweichung festlegen.

Kategorie Abweichung A: das Unternehmen muss innerhalb von 30 Tagen eine Nachweisführung der Schließung der Abweichung dem zuständigen Auditor übermitteln

Kategorie Abweichung B: das Unternehmen hat längstens bis zum nächsten Audit Zeit, um die Überarbeitung durchzuführen/Regelungen zu treffen.

Empfehlungen: können im nächsten Audit vor Ort zu einer Abweichung B führen.

Audit der Stufe 1

Im Audit der Stufe 1 findet eine Dokumentenprüfung statt. Das Audit der Stufe 1 findet in der Regel in der Zentrale und an dem/den Standort/en der/des Unternehmens statt. Ziel des Audits Stufe 1 ist es zu bewerten, inwieweit die Anforderungen an die Dokumentation und die standortspezifischen Gegebenheiten durch das Unternehmen erfüllt werden (Bereitschaftsanalyse). Sollte der Auditor während der Stufe I eine oder mehrere Abweichungen A feststellen, wird dem Unternehmen eine Frist zur Nachbesserung gegeben. Sobald das Unternehmen die Abweichung, innerhalb dieser Frist geschlossen hat, kann das Audit Stufe 2 stattfinden. Die Überprüfung der Korrekturmaßnahmen kann entweder in einem Nachaudit oder per Einreichung von Dokumenten stattfinden.

Im Einzelfall kann eine Wiederholung des Audits Stufe 1 notwendig sein.

Generell ist zu beachten, dass der Abstand zwischen dem Audit Stufe 1 und dem Audit Stufe 2 nicht länger als 6 Monate betragen darf. Sollte diese Frist nicht eingehalten werden, ist erneut ein Audit der Stufe I durchzuführen.

Bei Erfüllung aller Anforderungen aus dem Audit der Stufe 1 kann das Audit der Stufe 2 direkt im Anschluss durchgeführt werden. Im Audit der Stufe 1 aufgetretene Abweichungen B, können im Audit der Stufe 2 zu Abweichungen der Stufe A werden.

Audit der Stufe 2

Im Audit der Stufe 2 wird die Umsetzung und Wirksamkeit des Managementsystems des Unternehmens beurteilt.

Das Audit wird entsprechend einem Auditplan, der dem Unternehmen im Vorfeld zur Verfügung gestellt wird, durchgeführt. Das Audit schließt eine Befragungen von Mitarbeitern sowie die Einsichtnahme in mitgeltenden Dokumenten, Aufzeichnungen oder ähnliche Dokumente und die Begehung von Räumlichkeiten ein. Teilnehmer werden in einer entsprechenden Teilnehmerliste erfasst. Der Auditor informiert das Unternehmen im Laufe des Audits über bereits festgestellte Abweichungen. In einem Abschlussgespräch werden durch den Auditteamleiter die Auditschlussfolgerungen und die Empfehlung des Auditors dem Unternehmen mitgeteilt. Bei evtl. festgestellten Abweichungen werden diese ebenfalls mitgeteilt und weitere Maßnahmen inkl. der Ursachenanalyse in einem Abweichungsbericht festgelegt.

Sollte der Auditor während der Stufe 2 eine oder mehrere Abweichungen A feststellen, wird dem Unternehmen eine Frist zur Nachbesserung gegeben. Sobald das Unternehmen die Abweichung, innerhalb dieser Frist geschlossen hat, findet die Überprüfung der Korrekturmaßnahmen entweder in einem Nachaudit oder per Einreichung von Dokumenten statt.

Im Einzelfall kann eine Wiederholung des Audits Stufe 2 notwendig sein.

Als Auditergebnis der Stufe 2 erstellt der Auditor einen Bericht inkl. der Auditfeststellungen sowie seiner Empfehlung.

Zertifizierungsentscheid und Zertifikatserteilung

Die notwendigen Informationen und Dokumente, die das Auditteam der Zertifizierungsstelle für die Zertifizierungsentscheidung bereitstellt, müssen mindestens den Auditbericht mit Anlagen und die Zertifizierungsempfehlung enthalten.

Die Zertifizierung kann erst erteilt werden, wenn die Antragsunterlagen und die Ergebnisse des Audits d.h. alle im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens festgestellten Abweichungen geschlossen, die Korrekturmaßnahmen überprüft worden sind und nunmehr die Anforderungen nachweislich erfüllt wurden.

Zertifizierungspersonal welches nicht am Auditprozess beteiligt war, führt die Vetoprüfung durch. Die Entscheidung zur Zertifizierung erfolgt durch einen Mitarbeiter mit den entsprechenden Kompetenzen der Zertifizierungsstelle.

Das Zertifikat und der Auditbericht bleiben Eigentum der APV-Zertifizierungs GmbH.

Das Zertifikat besitzt eine Gültigkeit von 3 Jahren.

1. und 2. Überwachungsaudit

Während der Gültigkeit des Zertifikats werden jährliche Überwachungsaudits bei den zertifizierten Unternehmen durchgeführt. Das Datum (Stichtag) des ersten Überwachungsaudits, das der Erstzertifizierung folgt, darf nicht mehr als 12 Monate gerechnet vom Tag der Zertifizierungsentscheidung der Erstzertifizierung liegen. Der Auditor vereinbart mit dem Träger den konkreten Termin. Der Auditor führt die Überwachungsaudits analog zum Audit Stufe 2 durch. Überwachungsaudits sind Vor-Ort-Audits.

Bei Überwachungsaudits nach einer Re-Zertifizierung besteht eine Toleranz von 4 Wochen nach Stichtag (s.o.), in der die Überwachung ohne Konsequenzen stattfinden muss. Eine Terminverschiebung muss vom Unternehmen plausibel begründet werden. Soll der Termin vier Wochen nach dem Stichtag liegen, wird der Kunde über das dann relevante Aussetzungsverfahren informiert. Nach Ablauf von drei Monaten nach dem Stichtag muss das Zertifikat entzogen werden, es sei denn, das Unternehmen hat die Aussetzung der Zertifizierung beantragt. Durch die genehmigte Terminverschiebung bei Überwachungsaudits wird die Gültigkeitsdauer des Zertifikates nicht berührt.

Re-Zertifizierung

Das Re-Zertifizierungsaudit ist ein Vor-Ort-Audit Stufe 2. Der Solltermin für das Re-Zertifizierungsaudit ist das Datum des Ablaufs des Zertifikats minus 3 Monate. Das Audit sollte spätestens 4 Wochen nach dem Solltermin stattfinden.

Das Re-Zertifizierungsaudit bewertet die Wirksamkeit des Managementsystems über die letzte Zertifizierungsperiode. Die APV-Zertifizierungs GmbH überprüft u.a. auch die Managementsystemdokumentation auf fortlaufende Konformität gegenüber der DIN EN ISO 9001:2015.

Sollte es beim Unternehmen signifikante Änderungen im Managementsystem oder im Zusammenhang mit der Anwendungen und Ausprägung des Managementsystems geben, kann im Rahmen einer Re-Zertifizierung ein Stufe 1-Audit notwendig sein. Wenn die APV-Zertifizierungs GmbH vor Ablauf des Zertifizierungsdatums das Re-Zertifizierungsaudit nicht abgeschlossen hat oder außerstande ist, die Umsetzung von Korrekturen und Korrekturmaßnahmen für eine beliebige wesentliche Nichtkonformität zu verifizieren, dann wird keine Empfehlung für die Re-Zertifizierung ausgesprochen werden und die Gültigkeit der Zertifizierung wird nicht verlängert werden. Der Kunde wird informiert und die Konsequenzen werden erläutert.

Übertragung der Zertifizierung auf einen Rechtsnachfolger

Die Zertifizierung wird nur bei zertifizierten Unternehmen auf den Rechtsnachfolger des Unternehmens übertragen, soweit sich durch die Rechtsnachfolge keine wesentlichen Veränderungen beim Personal, bei Einrichtungen, bei der internen Organisation oder im Tätigkeitsbereich des Unternehmens ergeben. Voraussetzung einer Übertragung ist, dass der Rechtsnachfolger den Zertifizierungsvertrag mit allen Rechten und Pflichten übernimmt. Der Rechtsnachfolger muss der APV-Zertifizierungs GmbH die Rechtsnachfolge unverzüglich mitteilen. Andernfalls kann eine Übertragung nicht stattfinden.

Audit aus besonderem Anlass

• Kurzfristig angekündigtes Audit

Die APV-Zertifizierungs GmbH kann, um Beschwerden oder Konsequenzen von Änderungen/ausgesetzten Zertifizierungen zu untersuchen/überprüfen ein kurzfristig angekündigtes Audit vor Ort durchführen.

Zu auditierende Anlässe können u.a. sein:

- Beschwerden
- Beschwerden bei der DAkkS GmbH
- Besitzverhältnisse
- neue Standorte und Kontaktadressen
- schwerwiegende Änderungen in der Organisation und des Managements (Rechts- oder Organisationsform)

Umfang und Dauer des Audits aus besonderem Anlass werden je nach Schweregrad von der APV-Zertifizierungs GmbH individuell festgelegt.

• Nachaudit

Kann als Folge festgestellter Abweichungen in einem Audit durchgeführt werden. Ein durch die Geschäftsstelle beauftragte Auditor vereinbart mit dem Unternehmen ein Termin und erstellt und übermittelt dem Unternehmen einen entsprechenden Auditplan. Je nach Art und Anzahl der Abweichungen entscheidet die Zertifizierungsstelle, ob das Nachaudit beim Kunden im Unternehmen stattfinden muss oder mittels Einsicht in eingereichte Nachweisdokumente erfolgen kann. Nachaudits sind maximal 30 Tage nach Auditabschluss durchzuführen. Bei der Terminfestlegung sind Faktoren wie einzuhaltende Fristen (z.B.: Ablauf eines Zertifikates oder Aussetzungsstatus eines Zertifikates) zu berücksichtigen. Ein Nachaudit wird im Abweichungsbericht dokumentiert. Die Ursachen der Abweichungen sowie geeignete Korrekturmaßnahmen müssen geplant und umgesetzt werden.

4. Erweiterung oder Einschränkungen des Geltungsbereichs

Eine Erweiterung oder Einschränkung der Zertifizierung erfolgt auf schriftlichen Antrag des Unternehmens oder auf Grund von Erkenntnissen bezüglich des zertifizierten Managementsystems im Rahmen von durchgeführten Audits. Die APV-Zertifizierungs



GmbH kann den Geltungsbereich der Zertifizierung des Unternehmens ablehnen, einschränken oder erweitern wobei die dafür erforderlichen Bedingungen, wie z.B. Neubeurteilung des zertifizierten Managementsystems, von der Zertifizierungsstelle festgelegt werden. Dazu gehören auch die Veränderung des Geltungsbereichs und die Ausstellung eines neuen Zertifikats.

Hier erfolgt eine Information an das Unternehmen über die Gründe (Ablehnung, Einschränkung) sowie der Einspruchsmöglichkeiten.

5. Meldung wesentlicher Änderungen beim Unternehmen

Das Unternehmen ist verpflichtet wesentliche Änderungen in der Rechts- und/oder Organisationsform, Anzahl der Mitarbeiter, Anzahl der Standorte, Änderungen an den Standorten (Anzahl MA; geänderte Geltungsbereiche), Verantwortlichkeiten (GF, Verantwortliche Person für das QM-System, Leitungswechsel), wesentliche Veränderungen des QM-Systems und der Prozesse ...über das Formular Änderungsmitteilungen der APV-Zertifizierungs GmbH mitzuteilen.

Die Überprüfung dieser Änderungen erfolgt in einem Audit vor Ort (Audit aus besonderem Anlass) oder wenn möglich in der Geschäftsstelle der APV-Zertifizierungs GmbH per Dokumentenprüfung.

6. Übertragung bestehender Zertifikate

Der Wechsel eines Unternehmens zur APV-Zertifizierungs GmbH während einer gültigen Zertifizierung kann zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb der Zertifikatslaufzeit stattfinden. Die APV-Zertifizierungs GmbH benötigt Einsicht in die Auditdokumentation des bisherigen Zertifizierers (letzter Auditbericht) alle offenen Abweichungen aus dem bestehenden Zertifizierungsverfahren müssen geschlossen sein, sowie eine Kopie des akkreditierten Zertifikates. Die Prüfung der Unterlagen erfolgt im Vorfeld per Dokumentenprüfung. Die APV Zertifizierungs GmbH behält sich vor, die Übertragung auch vor Ort im Vorfeld des Audits durchzuführen.

Der Auditor bewertet/bestätigt vor Ort

- dass die zertifizierten Tätigkeiten des Kunden in den Akkreditierungsbereich der Zertifizierungsstelle fallen
- Aufzeichnung der Gründe für die gewünschte Übertragung
- Überprüfung der Gültigkeit der bestehenden Zertifizierung für alle Standort und die Gültigkeitsbereiche der Tätigkeiten
- Prüfung der letzten Auditberichte und offenen Nichtkonformitäten (werden diese Unterlagen nicht zur Verfügung gestellt wird der Kunde wie ein Neukunde behandelt und die Übertragung versagt)
- Prüfung von vorliegenden Beschwerden und die ergriffenen Maßnahmen
- Prüfen jeglicher aktueller Vereinbarungen mit Behörden bezüglich der Rechtskonformität
- Bestätigung der Gültigkeit der entsprechenden Zertifizierung

Übertragung der Zertifizierung:

- Prüfung der Zertifizierungsentscheidung zur Übertragung (IAF MD2 gültige Fassung)

Die Laufzeit des neu auszustellenden Zertifikats orientiert sich an der Gültigkeit des bestehenden Zertifikats.

7. Aussetzung, Widerruf und Entzug von Zertifikaten

Alle, von der APV-Zertifizierungs GmbH ausgestellten Zertifikate werden intern gelistet. Für erteilte und entzogene Zertifikate ist auf der Homepage eine Möglichkeit der Anfrage eingestellt. Die APV-Zertifizierungs GmbH erteilt bei Anfragen mit berechtigtem Interesse Auskunft zur Gültigkeit von Zertifikaten.

Aussetzung von Zertifikaten

Gründe für die Aussetzung von Zertifikaten können sein:

- wenn das APV-Zertifizierungszeichen missbraucht wird,
- wenn wesentliche Änderungen des Managementsystems, der Organisation sowie Geschäftsübernahmen oder Konkurs- bzw. Vergleichsverfahren etc. der APV-Zertifizierungs GmbH nicht bekannt gemacht werden,
- wenn festgestellte Abweichungen nicht innerhalb der vereinbarten Zeit behoben wurden
- wenn die Termine für die Überwachung die 3 Monate nach dem anzusetzenden Stichtag (letzter Audittag bei der Erst-/Re-Zertifizierung) überschreiten,
- wenn die festgesetzten Gebühren für die Zertifizierung bzw. die Überwachung nicht spätestens 1 Monate nach Absendung der jeweiligen Gebührenrechnung auf dem angegebenen Konto von APV-Zertifizierungs GmbH eingegangen sind.
Wenn die Probleme, welche zur Aussetzung geführt haben, vom Unternehmen gelöst wurden so wird die Zertifizierung wieder hergestellt. Andernfalls erfolgt die Zurückziehung der Zertifizierung. Aussetzungen dürfen einen Zeitraum von sechs Monaten nicht überschreiten.

Widerruf, Entzug von Zertifikaten:

- Gründe für den Entzug von Zertifikaten sind beispielsweise, wenn bekannt wird, dass das Unternehmen die von der APV-Zertifizierungs GmbH –Zertifizierungen der APV-Zertifizierungs GmbH in Verruf bringt
- wiederholt bei der Überwachung Mängel (Abweichungen) festgestellt werden, die trotz der von der Leitung der APV-Zertifizierungs GmbH verlangten Maßnahmen nicht beseitigt wurden
- wenn Unternehmen gegen die APV-Richtlinie Zertifizierung in schwerster Weise und verstoßen

- durch den Auftraggeber die Bedingungen zur Aufhebung einer Aussetzung des Zertifikats nicht erfüllt werden
- der Entzug der Zertifizierung erfolgt ebenfalls, wenn nach einer Aussetzung die 6-monatige Frist verstrichen ist
- durch den Auftraggeber unwahre Angaben betreffend des Managementsystems gemacht werden bzw. Täuschungen oder Täuschungsversuche im Zusammenhang mit der Zertifizierung des Managementsystems unternommen wurden
- bei der Zertifikatserteilung wesentlichen Voraussetzungen, z.B. nach Erkenntnissen aus Auditergebnissen, nicht mehr gegeben sind
- fällige Gebühren durch den Auftraggeber nicht fristgerecht beglichen werden
- über das Vermögen des Auftraggebers das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein an ihn gerichteter Antrag auf Einleitung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird (**dies unterliegt einer Einzelfallprüfung**)
- wenn ein staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren, Strafverfahren zur Gewerbeuntersagungen oder Bußgeldverfahren wegen illegaler Beschäftigung (§ 404 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3 des Sozialgesetzbuches - Drittes Buch, §§ 15, 15 a, 16 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, § 8 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung eröffnet wurde (**dies unterliegt einer Einzelfallprüfung**)
- Vereinbarungen, die zwischen Auftraggeber und der APV-Zertifizierungs GmbH getroffen wurden, nicht erfüllt werden
- wenn das Unternehmen aufgelöst wird oder wenn gegenüber der APV-Zertifizierungs GmbH erklärt wird, dass eine Zertifizierung nicht mehr gewünscht wird, bzw. der bestehende Vertrag gekündigt wird

Das Unternehmen ist verpflichtet jedes bekannt werden über evtl. Gründe zum Widerruf Entzug und Aussetzung von Zertifikaten unverzüglich an die Leitung der APV-Zertifizierungs GmbH zu melden. Nach bekannt werden wird der Vorfall seitens der Leitung oder der stellv. Leitungen aufgenommen und alle Informationen detailliert dokumentiert. Die Leitung oder stellv. Leitung der APV-Zertifizierungs GmbH wird eine Anhörung bei der verantwortlichen Leitung des Unternehmens schriftlich per Einschreiben anfordern um zu dem gegebenen Sachverhalt innerhalb von 14 Tagen Stellung nehmen zu können.

Erfolgt eine Stellungnahme seitens der Leitung des Unternehmens, so werden die hierin vorgebrachten Informationen sorgfältig überprüft. Erfolgt nach 2-maliger Aufforderung zur Anhörung keine Stellungnahme, so wird eine interne Entscheidung getroffen.

Zur letztendlichen Entscheidung über den Widerruf Entzug oder Aussetzung eines Zertifikats wird von der Leitung/stellv. Leitung der APV-Zertifizierungs GmbH eine Sondersitzung einberufen.

Nach Darlegung sämtlicher Sachverhalte und Informationen wird gemeinsam unter sorgfältiger Prüfung aller Tatsachen und Konsequenzen über den Widerruf, Entzug oder Aussetzung des Zertifikats entschieden.

Bei der Aussetzung eines Zertifikates erhält das Unternehmen eine Info darüber ab wann und wie lange das Zertifikat ausgesetzt wird (maximal halbes Jahr).

Sollte ein Zertifikat entzogen werden erhält das Unternehmen nach getroffener Entscheidung zum Entzug des Zertifikats ein Schreiben mit der Aufforderung, das Originalzertifikat an die APV-Zertifizierungs GmbH zurückzugeben.

Die Nummer des Zertifikats wird aus der Liste der gültigen Zertifikate gestrichen und eine Mitteilung des Entzuges erfolgt an die DAKS.

Auf Anfrage einer beliebigen Stelle wird die APV-Zertifizierungs GmbH, in begründeten Fällen, den Zertifizierungsstatus des Managementsystems des Unternehmens als gültig, ausgesetzt, zurückgezogen oder eingeschränkt angeben.

8. Information an das Unternehmen

Die APV-Zertifizierungs GmbH ist verpflichtet, Informationen über neue bzw. überarbeitete Anforderungen bzgl. der DIN EN ISO 9001:2015 zu informieren. Dies geschieht per Mail, Post oder über die Veröffentlichung auf der Homepage. Die Überwachung der Vorgaben erfolgt in den turnusmäßigen Audits.

9. Öffentliche Informationen

Die APV-Zertifizierungs GmbH ist verpflichtet auf Anfrage, Informationen über erteilte oder zurückgezogene Zertifizierungen öffentlich zu machen. Folgende Angaben werden daher in einem Verzeichnis geführt und der Öffentlichkeit, auf Anfrage, zur Verfügung gestellt. Im Einzelnen:

- Name des Unternehmens
- geografischer Standort des Hauptsitzes und ggfls. vorhandener
- Standorte
- Geltungsbereiche
- zutreffende normative Dokumente

Das Verzeichnis bleibt alleiniges Eigentum der akkreditierten Zertifizierungsstelle.

Eine Anfrage können Sie auf der Internetseite unter www.apv-zert.de starten.